

20.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und
nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der
Gemeinsamen Fischereipolitik**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 206285 - vom 18. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 5. Dezember 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 596/02 (Beschluss)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2002) 185 – C5-0313/2002 – 2002/0114(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 185)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0313/2002),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0392/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 284.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 2a (neu)

(2a) Zum Rückgang der bestehenden Bestände tragen diverse Faktoren bei, wie z.B. Verschmutzung, Klimaänderungen und der Seeverkehr.

Abänderung 2
Erwägung 3

(3) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte es daher sein, im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und eine nachhaltige Aquakultur zu sorgen.

(3) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte es daher sein, im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und eine nachhaltige Aquakultur zu sorgen; ***ein solches kohärentes Vorgehen der Gemeinschaft sollte die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit sowie die Erhaltung der Arbeitsplätze und der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer dieses Sektors gewährleisten.***

Abänderung 3
Erwägung 3a (neu)

(3a) Der beim Weltgipfel für eine nachhaltige Entwicklung in Johannesburg angenommene Aktionsplan legt in dem Kapitel über den Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen die Anwendung des ökosystemorientierten Ansatzes zum Schutz der Artenvielfalt fest und sieht die Erhaltung und die Wiederaufstockung der Bestände auf ein nachhaltiges Höchstniveau bis 2015 vor.

Abänderung 4
Erwägung 3b (neu)

(3b) Die rationelle und verantwortungsbewusste Nutzung der Meeresressourcen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Überleben des gemeinschaftlichen Fischereisektors.

Abänderung 5
Erwägung 5a (neu)

(5a) Die sozioökonomischen Auswirkungen der Verringerung des Fischereiaufwands sollten durch die notwendigen Maßnahmen und die Aufstockung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) und der internen Politiken der Union ausgeglichen werden.

Abänderung 6
Erwägung 7a (neu)

(7a) Es gilt, die Einführung neuer Systeme des Fischereimanagements zu prüfen, die bereits in anderen Staaten Erfolg hatten und dazu beitragen, die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verbessern.

Abänderung 7
Erwägung 10

(10) Zur Anpassung der Kapazitäten an die verfügbaren Ressourcen sollte die Gemeinschaftsflotte abgebaut werden; zur Erreichung dieses Ziels sind spezifische Maßnahmen vorzusehen, unter anderem die Festsetzung von Referenzgrößen für die Fischereikapazität, die nicht überschritten werden dürfen, *die Bereitstellung zusätzlicher Gemeinschaftsmittel, um das Abwracken von Fischereifahrzeugen zu fördern, sowie nationale Zu- und Abgangsregelungen.*

(10) Zur Anpassung der Kapazitäten an die verfügbaren Ressourcen sollte die Gemeinschaftsflotte abgebaut werden; zur Erreichung dieses Ziels sind spezifische Maßnahmen vorzusehen, unter anderem die Festsetzung von Referenzgrößen für die Fischereikapazität, die nicht überschritten werden dürfen, *Mechanismen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, Begrenzung der Fangtage, technische Maßnahmen für selektiveren Fang, nationale Zu- und Abgangsregelungen und, falls gerechtfertigt, das Abwracken von*

Fischereifahrzeugen.

Abänderung 94

Erwägung 12

(12) Die Regelungen, die seit 1983 den Zugang zu den Ressourcen innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten beschränken, haben bisher zufriedenstellend funktioniert und sollten künftig auf Dauer angewandt werden.

(12) Die Regelungen, die seit 1983 den Zugang zu den Ressourcen innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten beschränken, haben bisher zufriedenstellend funktioniert und sollten künftig auf Dauer angewandt werden, *wenn rechtlich möglich, ansonsten für einen Zeitraum von 15 Jahren mit anschließender Revision.*

Abänderung 95

Erwägung 12a (neu)

(12a) Es kommt darauf an, die Zone des begrenzten Zugangs zu den Ressourcen für die Gebiete in äußerster Randlage auf 50 Seemeilen auszuweiten und dabei ihre spezifischen Schwierigkeiten gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zu berücksichtigen, aber mögliche Auswirkungen auf den Fang von wandernden Arten zu überprüfen.

Abänderung 92

Erwägung 14

(14) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten gesichert werden, indem die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage eines vorhersehbaren Anteils eines jeden Mitgliedstaats an den Beständen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden;

(14) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten gesichert werden, indem die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage eines vorhersehbaren Anteils eines jeden Mitgliedstaats an den Beständen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. *Der Rat und die Kommission sollten eine Aktualisierung der Verteilungsschlüssel für die Fänge in Erwägung ziehen.*

Abänderung 10
Erwägung 14a (neu)

(14a) Unter Berücksichtigung der derzeitigen biologischen Situation der Bestände muss bei der relativen Stabilität auch auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete geachtet werden, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den mit ihr verbundenen Gewerbebezweigen abhängig ist, so wie es der Rat in seiner EntschlieÙung vom 3. November 1976, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat.

Abänderung 11
Erwägung 14b (neu)

(14b) Die Höhe des Fischereiaufwands wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates⁽¹⁾ so festgesetzt, dass gewährleistet ist, dass die bestehenden fischerei- und gebietsbezogenen Gleichgewichte bei der Nutzung in den westlichen Gewässern nicht gestört wird; daher ist auch die relative Stabilität in diesem Sinne zu verstehen.

(1) ABl. L 71 vom 31.3.1995, S. 5.

Abänderung 12
Erwägung 17

(17) Die Gemeinschaft sollte von den Mitgliedstaaten eine Wiedergutmachung in Form einer Quotenreduzierung fordern können, wenn gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen und hierdurch die gemeinsamen Ressourcen geschmälert wurden. Ist eine derartige Quotenreduzierung nicht möglich, so kann als Entschädigung ein Quotenäquivalent gefordert werden. Lässt sich feststellen, dass einem anderen Mitgliedstaat durch den Verstoß gegen die Vorschriften ein Nachteil entstanden ist, so sollte die Wiedergutmachung oder Entschädigung diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise

(17) Strafen sollten die Schuldigen und die für die Durchführung Verantwortlichen treffen, d.h. die Regierungen der Mitgliedstaaten; daher sollte die Kommission bei der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten entschlossener vorgehen, wenn gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen und hierdurch die gemeinsamen Ressourcen geschmälert wurden. Fischer sollten nicht für Maßnahmen oder Unterlassungen der Regierung ihres Mitgliedstaates bestraft werden, weil dies einer Bestrafung für ein fremdes Verschulden gleichkäme. Wenn

zugesprochen werden.

einem Mitgliedstaat durch den Verstoß *eines anderen Mitgliedstaates oder einem Gemeinschaftsorgan* gegen das *Gemeinschaftsrecht* ein Nachteil entstanden ist, so *sollten alle Erwägungen in Bezug auf eine* Wiedergutmachung oder Entschädigung *im Rahmen eines rechtmäßigen Verfahrens in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten Vertragsverletzungsverfahren* angestellt werden.

Abänderung 13
Erwägung 19

(19) Es sollte der Kommission möglich sein, zur Verhinderung künftiger Bestandschäden infolge einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sofortige **Maßnahmen** zu treffen.

(19) Es sollte der Kommission möglich sein, zur Verhinderung künftiger Bestandschäden infolge einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik *unter Beachtung der Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, einschließlich des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Vertrauensgrundsatzes*, sofortige **Notfallmaßnahmen** zu treffen.

Abänderung 14
Erwägung 20

(20) Damit *sie* ihrer Verpflichtung nachkommen kann, die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu beurteilen, muss *die Kommission* mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden.

(20) Damit *die Kommission* ihrer Verpflichtung nachkommen kann, die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu beurteilen, muss *sie* mit entsprechenden Befugnissen **und Mitteln** ausgestattet werden.

Abänderung 15
Erwägung 21

(21) Um zu erreichen, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden, müssen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Behörden intensiviert werden, insbesondere durch den Austausch nationaler Fischereiinspektoren und durch die Regelung, dass die Mitgliedstaaten den

(21) Um zu erreichen, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden, müssen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Behörden intensiviert werden, insbesondere **unter Verstärkung der Gemeinschaftskontrollen** und durch den Austausch nationaler

Inspektionsberichten von Gemeinschaftsinspektoren, Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren dieselbe Beweiskraft zur Feststellung des Sachverhalts zusprechen wie den eigenen Inspektionsberichten.

Fischereiinspektoren und durch die Regelung, dass die Mitgliedstaaten den Inspektionsberichten von Gemeinschaftsinspektoren, Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren dieselbe Beweiskraft zur Feststellung des Sachverhalts zusprechen wie den eigenen Inspektionsberichten.

Abänderung 16
Erwägung 22

(22) Zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte verabschiedet ***und für die Gemeinschaft verbindlich werden, wenn diese keinen Einspruch erhebt, sollte ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.***

(22) Zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte verabschiedet werden, ***ist von Fall zu Fall der Inhalt der Übereinkunft zu prüfen, um das Verfahren zu wählen, das die geltende Zuständigkeitsverteilung respektiert.***

Abänderung 17
Erwägung 23

(23) Da es sich bei ***den*** zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 beziehungsweise dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 desselben Beschlusses erlassen werden.

(23) Da es sich bei ***einigen*** zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse handelt, sollten sie, ***falls möglich***, nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 beziehungsweise dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 desselben Beschlusses erlassen werden.

Abänderung 18
Erwägung 25

(25) Damit die Gemeinsame Fischereipolitik auf die besten wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten zurückgreifen kann, ***sollte*** die Kommission durch ***einen entsprechenden Ausschuss*** unterstützt ***werden.***

(25) Damit die Gemeinsame Fischereipolitik auf die besten wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten zurückgreifen kann, ***wird*** die Kommission durch ***zwei Ausschüsse*** unterstützt: ***den Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuss***

(STECF) und den Ausschuss für Fischerei
und Aquakultur.

Abänderung 93
Erwägung 25a (neu)

*(25a) Um eine kohärente Gemeinsame
Fischereipolitik mit einer soliden
wissenschaftlichen Grundlage zu
erreichen, ist es notwendig, die
Forschungstätigkeiten im Bereich der
Bestände und der Bestandserhaltung zu
verbessern.*

Abänderung 19
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Gemeinschaft ergreift hierzu unter Beachtung des Vorsorgeprinzips Maßnahmen mit dem Ziel, die lebenden aquatischen Ressourcen zu schützen und zu erhalten, ihre nachhaltige Nutzung zu sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Sie setzt sich für die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement ein. Sie bemüht sich, ihren Beitrag zu produktiven Fischereitätigkeiten innerhalb einer **rentablen und wettbewerbsfähigen** Fischwirtschaft und Aquakultur zu leisten, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren **und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen.**

Die Gemeinschaft ergreift hierzu unter **umfassender** Beachtung des Vorsorgeprinzips Maßnahmen mit dem Ziel, die lebenden aquatischen Ressourcen zu schützen und zu erhalten, **so dass sie weiterhin so zahlreich vorkommen, dass sie weder von Erschöpfung bedroht sind noch die ökologischen Beziehungen gestört werden**, ihre nachhaltige Nutzung zu sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen. **Die Gemeinschaft verstärkt die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich.** Sie setzt sich für die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement ein. Sie bemüht sich, ihren Beitrag zu produktiven Fischereitätigkeiten innerhalb einer **nachhaltigen** Fischwirtschaft und Aquakultur zu leisten, die **darauf abzielen, sowohl** den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren **als auch eine Politik umzusetzen, die im Interesse der Verbraucher ist.**

Diese Ziele, Ausrichtungen und Maßnahmen gelten auch für die Fangtätigkeiten im Zuge der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit Drittländern.

Abänderung 20
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

a) eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf **Gemeinschaftsebene**, nationaler und lokaler Ebene;

a) eine klare Abgrenzung **und Verteilung und eine strenge Einhaltung** der Zuständigkeiten auf **der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie auf** nationaler und lokaler Ebene, **wobei die gegenseitige Abhängigkeit aller dieser Ebenen zu berücksichtigen ist**;

Abänderung 21
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

c) eine **breite** Beteiligung aller Akteure auf allen Stufen vom Entwurf der Politik bis zu ihrer Umsetzung;

c) eine **echte** Beteiligung aller Akteure auf allen Stufen vom Entwurf der Politik bis zu ihrer Umsetzung, **wobei der der Gemeinsamen Fischereipolitik eigene regionale Charakter anerkannt wird, der die Besonderheiten des Fischereimanagements sowie seine Auswirkungen auf die gefährdeten Küstengemeinden widerspiegelt**;

Abänderung 22
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe da (neu)

da) Beachtung der internationalen Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges Fischereimanagement.

Abänderung 23
Artikel 3 Buchstabe b

b) "Fischereifahrzeug": jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet und im Besitz einer Lizenz ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen, Versuchsfischereien eingeschlossen;

b) "Fischereifahrzeug": jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet und im Besitz einer Lizenz ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen, Versuchsfischereien **und die Beförderung oder das Umladen von Fisch, der nicht aus der Aquakultur stammt**, eingeschlossen;

Abänderungen 24 und 99
Artikel 3 Buchstabe j

j) „**Vorsorgeansatz** im Fischereimanagement“: Grundsatz der Bestandsbewirtschaftung, wonach das

j) „**Vorsorgeprinzip** im Fischereimanagement“: Grundsatz der Bestandsbewirtschaftung, wonach das

Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein darf, Maßnahmen zu unterlassen oder aufzuschieben, die der Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten sowie deren Lebensräumen dienen;

Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein darf, Maßnahmen zu unterlassen oder aufzuschieben, die der Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten sowie deren Lebensräumen dienen, **und wonach das Risikomanagement in einer verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Art und Weise betrieben wird; das Vorsorgeprinzip wird unterstützt, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu gewährleisten.**

Abänderung 25
Artikel 3 Buchstabe m

m) "Fangkapazität": gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2930/86 des Rates die Tonnage eines Schiffes in BRZ und seine Maschinenleistung in kW. **Bei bestimmten Fangtätigkeiten kann die Kapazität auch über die Anzahl und/oder Größe des eingesetzten Fanggeräts definiert werden;**

m) "Fangkapazität": gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2930/86 des Rates die Tonnage eines Schiffes in BRZ und seine Maschinenleistung in kW;

Abänderung 26
Artikel 3 Buchstabe n

n) "Flottenabgang": die Streichung eines **Schiffes** aus dem Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats. **Solange ein Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats führt, gilt es nicht als Flottenabgang;**

n) "Flottenabgang": die Streichung eines **Fischereifahrzeuges** aus dem Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats;

Abänderung 27
Artikel 4 Absatz 2 Einleitung

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Gutachten und insbesondere der Berichte des nach Artikel 34 eingesetzten Ausschusses ausgearbeitet. Sie können insbesondere für jeden Bestand die nachstehenden Maßnahmen zur Begrenzung der fischereilichen

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden anhand der verfügbaren wissenschaftlichen, **wirtschaftlichen, sozialen** und technischen Gutachten und insbesondere der Berichte des nach Artikel 34 eingesetzten Ausschusses **und der nach Artikel 32 eingesetzten regionalen Beratungsgremien** ausgearbeitet. Sie können insbesondere für jeden Bestand

Sterblichkeit und der Auswirkungen des Fischfangs auf die Umwelt einschließen:

einschließlich – sofern relevant – Nichtzielarten die nachstehenden Maßnahmen zur Begrenzung der fischereilichen Sterblichkeit und der Auswirkungen des Fischfangs auf die Umwelt einschließen:

Abänderung 28
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe ga (neu)

ga) Prüfung der Einführung neuer Systeme des Fischereimanagements, die bereits in anderen Staaten Erfolg hatten und die dazu beitragen können, die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verbessern;

Abänderung 29
Artikel 5 Überschrift

Mehrjährige Bewirtschaftungspläne

Mehrjährige *und artenübergreifende* Bewirtschaftungspläne

Abänderung 30
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

a) bei Beständen außerhalb sicherer biologischer Grenzen deren *rasche* Rückkehr zu Bestandsgrößen innerhalb dieser Grenzen gewährleisten;

a) bei Beständen außerhalb sicherer biologischer Grenzen deren Rückkehr zu Bestandsgrößen innerhalb dieser Grenzen gewährleisten, *und zwar in kürzestmöglicher Frist und mit möglichst geringen sozioökonomischen Auswirkungen;*

Abänderung 32
Artikel 5 Absatz 4 Einleitung

(4) Die mehrjährigen Pläne schließen Zielvorgaben ein, anhand deren die Rückkehr des Bestands in sichere biologische Grenzen oder die Wahrung der Bestandslage innerhalb solcher Grenzen abgeschätzt wird. Zielwerte werden festgesetzt für:

(4) Die mehrjährigen Pläne *sind bis auf einige Ausnahmen artenübergreifend und* schließen Zielvorgaben ein, anhand deren die Rückkehr des Bestands in sichere biologische Grenzen oder die Wahrung der Bestandslage innerhalb solcher Grenzen abgeschätzt wird. Zielwerte werden festgesetzt für:

Abänderung 33
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Pläne setzen Prioritäten, um diese Zielwerte zu erreichen, und schließen bei Bedarf Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen sowie die Erhaltung oder Verbesserung der Ökosysteme ein.

Die Pläne setzen Prioritäten, um diese Zielwerte zu erreichen, und schließen **im Einklang mit den im Aktionsplan der Gemeinschaft festgelegten Zielen zur Einbeziehung der Umweltschutzerfordernisse in die Gemeinsame Fischereipolitik** bei Bedarf Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen sowie die Erhaltung oder Verbesserung der Ökosysteme ein.

Abänderung 34
Artikel 5 Absatz 6

(6) Die Kommission *erstattet* Bericht, *inwieweit die vorgegebenen* Zielwerte über *den* mehrjährigen *Bewirtschaftungsplan* erreicht wurden.

(6) Die Kommission ***unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen*** Bericht über ***die Effizienz aller*** mehrjährigen ***Bewirtschaftungspläne hinsichtlich der Erreichung der für jeden einzelnen Plan festgelegten*** Zielwerte.

Abänderung 35
Artikel 6 Absatz 1

(1) Für Bestände, für die ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan verabschiedet wurde, beschließt der Rat die Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie damit verbundene Bedingungen, die im ersten Jahr des Fischfangs im Rahmen des Plans gelten. Für die nachfolgenden Jahre werden die Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands in Übereinstimmung mit den Bestandsregeln, die im Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 von der Kommission beschlossen.

Der Rat beschließt ***gemäß dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags*** die Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie damit verbundene Bedingungen.

Abänderung 36
Artikel 6 Absatz 2

(2) Für Bestände ohne mehrjährigen Bewirtschaftungsplan oder Bestände, für die in einem solchen Plan keine Bestandsregeln festgesetzt sind, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie damit verbundene Bedingungen. entfällt

Abänderung 37
Artikel 7 Absatz 1

(1) Ist die Erhaltung von lebenden aquatischen Ressourcen oder des Ökosystems infolge fischereilicher Tätigkeiten ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, so kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats **oder von sich aus** Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens **einem Jahr** beschließen.

(1) Ist die Erhaltung von lebenden aquatischen Ressourcen oder des Ökosystems infolge fischereilicher Tätigkeiten ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, so kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats **oder auf Empfehlung des nach Artikel 34 eingesetzten Ausschusses oder der wissenschaftlichen Ausschüsse der regionalen Fischereiorganisationen** Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens **sechs Monaten** beschließen.

Abänderung 39
Artikel 10 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Abbau der Fangkapazitäten ihrer Flotten, um ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen Kapazitäten und den Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft herzustellen und den nach Artikel 6 erlassenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen **insbesondere** Maßnahmen zum Abbau der Fangkapazitäten ihrer Flotten, um ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen Kapazitäten und den Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft herzustellen und den nach Artikel 6 erlassenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Abänderung 40
Artikel 10 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazitäten die in Artikel 11 und Absatz 4 **dieses Artikels** genannten

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazitäten die in Artikel 11 und Absatz 4 **des vorliegenden Artikels** genannten Referenzgrößen nicht

Referenzgrößen nicht übersteigen.

übersteigen, *und berücksichtigen dabei die wirtschaftlichen und sozialen Folgen eines solchen Instruments.*

Abänderung 41
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)

Diese Referenzgrößen werden regelmäßig überprüft, um Änderungen der Effizienz der Fischerei aufgrund technologischer Verbesserungen zu berücksichtigen.

Abänderung 42
Artikel 12

Um einen allgemeinen Fangkapazitätsanstieg zu verhindern, steuern die Mitgliedstaaten die Flottenzu- und -abgänge so, dass die **Gesamtfangkapazität der Zugänge zu keinem Zeitpunkt die Gesamtfangkapazität der Abgänge übersteigt.**

Um einen allgemeinen Fangkapazitätsanstieg zu verhindern, steuern die Mitgliedstaaten die Flottenzu- und -abgänge so, dass die **Referenzmengen nicht überschritten werden.**

Abänderung 43
Artikel 15 Absatz 2

(2) Jeder Mitgliedstaat macht der Kommission die Mindestangaben gemäß Absatz 1 zugänglich.

(2) Jeder Mitgliedstaat macht der Kommission die Mindestangaben gemäß Absatz 1 zugänglich, *und die Kommission ist berechtigt, sie durch Inspektionen oder auf andere Weise zu überprüfen.*

Abänderung 44
Artikel 15 Absatz 3

(3) Die Kommission erstellt eine Fischereiflottenkartei der Gemeinschaft, in der die nach Absatz 2 eingegangenen Angaben gespeichert werden, und macht diese **den Mitgliedstaaten** zugänglich.

(3) Die Kommission erstellt eine **elektronische** Fischereiflottenkartei der Gemeinschaft, in der die nach Absatz 2 eingegangenen Angaben gespeichert werden, und macht diese **der Öffentlichkeit** zugänglich.

Abänderung 45
Artikel 17 Absatz 1

(1) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft haben vorbehaltlich der nach

(1) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft haben vorbehaltlich der nach

Kapitel II erlassenen Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen in **allen** Gemeinschaftsgewässern mit Ausnahme der in **Absatz 2** genannten Gebiete.

Kapitel II erlassenen Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen in allen Gemeinschaftsgewässern mit Ausnahme der in **den Absätzen 2 und 2a sowie in den Artikeln 18 und 19** genannten Gebiete.

Abänderung 46
Artikel 17 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen, unbeschadet der Vereinbarungen, die für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten im Rahmen nachbarlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, und der Vereinbarungen in Anhang I, die für jeden Mitgliedstaat die geographischen Gebiete innerhalb der Küstenstreifen der anderen Mitgliedstaaten, in denen Fischfang betrieben wird, und die betreffenden Arten festsetzen.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern **des Küstenmeers** unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen, unbeschadet der Vereinbarungen, die für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten im Rahmen nachbarlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, und der Vereinbarungen in Anhang I, die für jeden Mitgliedstaat die geographischen Gebiete innerhalb der Küstenstreifen der anderen Mitgliedstaaten, in denen Fischfang betrieben wird, und die betreffenden Arten festsetzen.

Abänderung 97
Artikel 17 Absatz 2a (neu)

(2a) Das in Absatz 2 festgelegte Gebiet wird für die Gebiete in äußerster Randlage auf 50 Seemeilen erweitert, dabei werden jedoch mögliche Auswirkungen auf den Fang von wandernden Arten überprüft.

Abänderung 48
Artikel 18 Absatz 1

(1) In dem in Anhang II beschriebenen Gebiet unterliegt die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge zwischen den Loten von mindestens 26 m, die Grundarten außer Stintdorsch und Blauen Wittling befischen, einer Regelung der vorherigen

(1) In dem in Anhang II beschriebenen Gebiet **und in Bezug auf Arten, die in diesem Gebiet von besonderer Bedeutung sind und für die aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung eine biologische Empfindlichkeit besteht**, unterliegt die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der

Genehmigung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und besonders Anhang II.

Gemeinschaft mit einer Länge zwischen den Loten von mindestens 26 m, die Grundarten außer Stintdorsch und Blauen Wittling befischen, einer Regelung der vorherigen Genehmigung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und besonders Anhang II.

Abänderung 91
Artikel 20 Absatz 1

(1) Der Rat beschließt für jeden Bestand ein Verfahren zur Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten, das jedem Mitgliedstaat in Anbetracht der Notwendigkeit, eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten zu garantieren, einen Anteil an den betreffenden Fangmöglichkeiten und/oder dem aufzuteilenden Fischereiaufwand sichert.

(1) Der Rat beschließt für jeden Bestand ein Verfahren zur Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten, das jedem Mitgliedstaat in Anbetracht der Notwendigkeit, eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten zu garantieren, einen Anteil an den betreffenden Fangmöglichkeiten und/oder dem aufzuteilenden Fischereiaufwand sichert. ***Der Rat zieht bei diesem Beschluss eine Aktualisierung der Verteilungsschlüssel für die Fänge in Erwägung.***

Abänderungen 49 und 79
Artikel 20 Absatz 2

(2) Erhält die Gemeinschaft neue Fangmöglichkeiten, so entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten über das Verfahren zur Aufteilung dieser Möglichkeiten.

(2) Erhält die Gemeinschaft neue Fangmöglichkeiten, so entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten ***und der Folgen des Beschlusses für die Meeresumwelt*** über das Verfahren zur Aufteilung dieser Möglichkeiten ***unter besonderer Berücksichtigung der stark von der Fischerei abhängigen Küstengebiete.***

Abänderung 50
Artikel 20 Absatz 2a (neu)

(2a) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist vor jeder Entscheidung zur Nutzung einer zuvor nicht genutzten gemeinschaftlichen Fangmöglichkeit erforderlich. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Prüfung werden bis spätestens 1. Juli 2004 festgelegt. Bis diese Maßnahmen in Kraft treten, dürfen

keine zuvor nicht genutzten gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten genutzt werden. Nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen gründet sich jede Entscheidung darüber, ob und wie eine bestimmte Möglichkeit genutzt wird, auf die Ergebnissen der entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Abänderung 101
Artikel 21

Im Rahmen der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft werden der Zugang zu den Gewässern und Ressourcen sowie alle Tätigkeiten, die *nach Artikel 1* unter die Gemeinsame Fischereipolitik fallen, überwacht und Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ergriffen.

Im Rahmen der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft werden der Zugang zu den Gewässern und Ressourcen sowie alle Tätigkeiten, die *nach Artikel 1* unter die Gemeinsame Fischereipolitik fallen, überwacht und Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ergriffen. *Es wird ein gemeinschaftsweites Fischereiüberwachungssystem eingeführt.*

Abänderung 51
Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a

a) der Kapitän verkauft Fischereierzeugnisse ausschließlich an eingetragene Käufer oder auf einer eingetragenen Auktion;

a) der Kapitän verkauft Fischereierzeugnisse ausschließlich an eingetragene Käufer oder auf einer eingetragenen Auktion, *ausgenommen Kleinverkäufe ab Kutter;*

Abänderung 52
Artikel 23 Absatz 1

(1) Sofern im Gemeinschaftsrecht nicht anders vorgesehen, *sorgen* die Mitgliedstaaten *für die wirksame* Durchführung der Überwachung und der Kontrollen und *die* Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

(1) Sofern im Gemeinschaftsrecht nicht anders vorgesehen, *arbeiten* die Mitgliedstaaten *bei der wirksamen* Durchführung der Überwachung und der Kontrollen und *bei der* Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik *im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen. Sie arbeiten mit der Kommission in dem Bereich zusammen, für den die regionalen Fischereiorganisationen zuständig sind.*

Abänderung 53
Artikel 23 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen die Tätigkeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik auf ihrem Hoheitsgebiet oder in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Sie **überwachen** ferner **den Zugang** zu den Gewässern und Ressourcen und **die** Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unter ihrer Flagge und Staatsangehörigen ihres Landes außerhalb der Gemeinschaftsgewässer.

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen die Tätigkeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik auf ihrem Hoheitsgebiet oder in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Sie **arbeiten** ferner **bei der Kontrolle des Zugangs** zu den Gewässern und Ressourcen und **der** Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft **einschließlich Fischtransportschiffen** unter ihrer Flagge und Staatsangehörigen ihres Landes außerhalb der Gemeinschaftsgewässer **zusammen**.

Abänderung 54
Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Untersuchung, rechtliche Verfolgung und Ahndung von Verstößen gemäß Artikel 25;

c) die Untersuchung, rechtliche Verfolgung **der Zuwiderhandelnden** und Ahndung von Verstößen gemäß Artikel 25;

Abänderung 55
Artikel 24 Absatz 3

Die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert. Sie sind angemessen, wirksam und abschreckend.

Die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert **und unverzüglich veröffentlicht**. Sie sind angemessen, wirksam und abschreckend.

Abänderung 56
Artikel 25 Absatz 3 Einleitung

(3) Die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 verhängten Strafen umfassen je nach Schwere des Verstoßes:

(3) Die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 verhängten Strafen umfassen je nach Schwere des Verstoßes **und gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften**:

Abänderung 57
Artikel 25 Absatz 4

(4) Unbeschadet der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen beschließt der Rat über die Höhe des **Strafmaßes**, das die Mitgliedstaaten bei Verhaltensweisen

(4) Unbeschadet der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen beschließt der Rat über die Höhe des **Mindeststrafmaßes**, das die Mitgliedstaaten

anwenden, die einen schweren Verstoß im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 darstellen.

in der gesamten Gemeinschaft bei Verhaltensweisen anwenden, die einen schweren Verstoß im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 darstellen.

Abänderung 58
Artikel 26 Absatz 1

(1) *Unbeschadet der* Zuständigkeiten der Kommission nach dem Vertrag bewertet und überprüft die Kommission die Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Letzteren.

(1) *Gemäß den* Zuständigkeiten der Kommission nach dem Vertrag bewertet und überprüft die Kommission die Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Letzteren.

Abänderung 59
Artikel 26 Absatz 2

(2) Hat die Kommission Anlass zu der Vermutung, dass die Bestandserhaltungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder Durchsetzungsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten werden und dies, wenn nicht sofort gehandelt wird, negative Folgen für die lebenden aquatischen Ressourcen oder die wirksame Umsetzung der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft nach sich ziehen kann, so setzt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen, um die Erfüllung der Vorschriften nachzuweisen und sich zu äußern.

(2) Hat die Kommission Anlass zu der Vermutung, dass die Bestandserhaltungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder Durchsetzungsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten werden und dies, wenn nicht sofort gehandelt wird, negative Folgen für die lebenden aquatischen Ressourcen *einschließlich der Lebensräume und Populationen von Nichtzielarten* oder die wirksame Umsetzung der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft nach sich ziehen kann, so setzt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen, um die Erfüllung der Vorschriften nachzuweisen und sich zu äußern.

Abänderung 60
Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Hat die Kommission nach Ablauf der im Absatz 2 genannten Frist weiterhin Zweifel an der Einhaltung der Vorschriften, so setzt sie den Fischfang oder die Anlandungen durch bestimmte Schiffe in bestimmten Häfen, Regionen oder Gebieten ganz oder teilweise aus. Die Entscheidung muss in angemessenem Verhältnis zu der Gefahr stehen, die die Nichteinhaltung der

(3) Hat die Kommission nach Ablauf der im Absatz 2 genannten Frist weiterhin Zweifel an der Einhaltung der Vorschriften, so setzt sie den Fischfang oder die Anlandungen durch bestimmte Schiffe in bestimmten Häfen, Regionen oder Gebieten ganz oder teilweise aus. Die Entscheidung muss in angemessenem Verhältnis zu der Gefahr stehen, die die Nichteinhaltung der

Vorschriften für die *Bestandserhaltung* mit sich bringt.

Vorschriften für die *Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen, einschließlich der Lebensräume und Populationen von Nichtzielarten*, mit sich bringt.

Abänderung 61
Artikel 27 Absatz 3

(3) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Beurteilungsbericht über die Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird.

(3) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Beurteilungsbericht über die Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird.
Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich gemacht.

Abänderung 62
Artikel 28 Absatz 5

(5) Kontroll- und Überwachungsberichte, die von Gemeinschaftsinspektoren oder Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren erstellt werden, gelten in jedem Mitgliedstaat als zulässige Beweismittel in Verwaltungs- oder Strafverfahren. Sie haben dieselbe Beweiskraft zur Aufnahme des Tatbestands wie Kontroll- und Überwachungsberichte der Mitgliedstaaten selbst.

(5) Kontroll- und Überwachungsberichte, die von Gemeinschaftsinspektoren oder Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren erstellt werden, ***werden unverzüglich veröffentlicht und*** gelten in jedem Mitgliedstaat als zulässige Beweismittel in Verwaltungs- oder Strafverfahren. Sie haben dieselbe Beweiskraft zur Aufnahme des Tatbestands wie Kontroll- und Überwachungsberichte der Mitgliedstaaten selbst.

Abänderung 63
Artikel 31 Absätze 2 und 3

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden **Artikel 4** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.
Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf 20 Arbeitstage festgesetzt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden **die Artikel 3** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden **Artikel 5** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung. Die in **Artikel 5 Absatz 6** des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf 60 Arbeitstage festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden **die Artikel 4** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung. Die in **Artikel 4 Absatz 3** des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf 60 Arbeitstage festgesetzt.

Abänderung 102
Artikel 32 Absatz 1

(1) Es werden regionale Beratungsgremien eingerichtet, deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele beizutragen und die Kommission insbesondere in Fragen der Bestandsbewirtschaftung in bestimmten Meeresgebieten oder Fischereizonen zu beraten.

(1) Es werden regionale Beratungsgremien eingerichtet, deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele beizutragen und die Kommission insbesondere in Fragen der Bestandsbewirtschaftung in bestimmten Meeresgebieten oder Fischereizonen zu beraten. ***Die regionalen Beratungsgremien werden mit angemessenen Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgestattet.***

Abänderung 64
Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Die Kommission ermutigt die Einrichtung regionaler Beratungsgremien mit entsprechendem Auftrag in den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Fischereiabkommen geschlossen hat.

Abänderung 66
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b

b) ***die Kommission oder den*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** über Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften in dem ***fraglichen*** Gebiet unterrichten und ***der Kommission oder dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** Empfehlungen und Anregungen zur Lösung dieser Probleme unterbreiten;

b) ***die Organe der Gemeinschaft oder die*** betreffenden ***Mitgliedstaaten*** über Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften in dem ***betreffenden*** Gebiet unterrichten und ***den Organen der Gemeinschaft oder den*** betreffenden ***Mitgliedstaaten*** Empfehlungen und Anregungen zur Lösung dieser Probleme unterbreiten;

Abänderung 67
Artikel 34 Absatz 1

(1) Es wird ein Wissenschaftlich-technisch und Wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei (STECF) eingesetzt. Der STECF wird bei Bedarf zu Fragen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört.

(1) Es wird ein Wissenschaftlich-technisch und Wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei (STECF) eingesetzt. Der STECF wird bei Bedarf zu Fragen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer, sozialer und technischer Überlegungen ***sowie zum Abschluss von***

*Fischereiabkommen der Gemeinschaft
mit Drittländern* gehört.

Abänderung 68
Artikel 34 Absatz 2

(2) Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des STECF, wenn sie im Rahmen *der vorliegenden* Verordnung Vorschläge zur Bestandsbewirtschaftung unterbreitet.

(2) Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des STECF, wenn sie im Rahmen *dieser* Verordnung Vorschläge zur Bestandsbewirtschaftung unterbreitet **und wenn sie im Namen der Gemeinschaft mit Drittländern Verhandlungen über Fischereiabkommen führt.**

Abänderung 69
Artikel 35 Absatz 1

(1) Die ***Verordnungen*** (EWG) Nr. 3760/92 **und (EWG) Nr. 101/76 des Rates werden** aufgehoben.

(1) Die ***Verordnung*** (EWG) Nr. 3760/92 **wird** aufgehoben.